

**BERICHT ÜBER DEN BEIRAT FÜR DIE
GERÄTE- UND SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG
FÜR DAS JAHR 2018**

Der Beirat setzt sich aus Vertretern der die Vergütungen einhebenden Verwertungsgesellschaften und der Nutzerorganisationen zusammen und wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Geschäftsstelle unterstützt.

Im Jahr 2018 hielt der Beirat für Geräte- und Speichermedienvergütung zwei Sitzungen (am 1.2.2018 und am 27.9.2018) ab.

Folgende Themen wurden erörtert:

1. Einnahmen aus Händlerauskunftersuchen 2017

Bei den Händlerauskunftersuchen 2017 konnten keine großen Beträge lukriert werden. Allein im September wurden 400 Handyshops um Händlerauskunft ersucht. Diskutiert wurde eine Überprüfung durch Augenschein bei Handyshops. Ziel ist die Schaffung von Awareness. Bei Computerhändlern waren keine flächendeckenden Händlerauskunftersuchen geplant, in Einzelfällen wurde jedoch immer wieder um Auskunft ersucht.

2. Exporte von Smartphones

Es gab sehr hohe Rückvergütungsersuchen in diesem Jahr. Bei einigen Unternehmen wurden Überprüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Hier könnte es einen Zusammenhang mit Fehlmengen aus dem Jahr 2016 geben. Um einen Abgleich der IMEI-Nummer zu ermöglichen, wurde über eine Meldeverpflichtung der IMEI-Nummer des Erstinverkehrbringers und bei der Rückvergütung an die AKM diskutiert. Fraglich war die Möglichkeit der Erfassung von ausländischen Onlinehändlern. Im Jahr 2018 waren 10-12 Rückvergütungsanträge mit großen Mengen offen.

3. Vergütungspflicht für neue Produkte

Virtual Reality-Brillen werden als nicht vergütungspflichtig angesehen. Sollten zukünftige Produkte eine Speichermöglichkeit vorsehen, wird eine Diskussion über die Vergütungsverpflichtung stattfinden.

Grafiktablets werden von den Verwertungsgesellschaften als Tablets im Sinne des Gesamtvertrags und damit als vergütungspflichtig angesehen. Eine normale Freistellung bzw. Rückvergütung sei hier möglich.

Bei der Markteinführung von faltbaren Smartphones wird eine Übereinkunft getroffen werden, wie diese zu qualifizieren sind. Nach Definition des Gesamtvertrages ist das Display zu groß, um als Smartphone zu gelten, alle anderen Features entsprechen aber einem Smartphone.

Bezüglich Workstations mit Festplatte wurde zwischen den Marktteilnehmern eine Einigung erzielt und der Entwurf eines Rahmenvertrags dem Bundesgremium vorgelegt.

4. Unzufriedenheit bei kleinen Händlern

Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes und der Tatsache, dass große Internethändler nach wie vor keine Zahlungen leisteten, gab es insbesondere unter kleinen Händlern eine große Unzufriedenheit mit dem System der Speichermedienvergütung. Eine Cloudvergütung als Betreibervergütung könnte diskutiert werden. Die Pauschalierung der Speichermedienvergütung für kleine Händler wurde von den Verwertungsgesellschaften bisher abgelehnt.